



Interessengemeinschaft
Thermischer Abfallbehandlungsanlagen
in Deutschland e.V.

ITAD e.V. | Airport City | Peter-Müller-Straße 16a | 40468 Düsseldorf

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Herrn Dr. Guido Wustlich
Referat IIIB2
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

per mail: buero-iiib2@bmwi.bund.de
guido.wustlich@bmwi.bund.de

ITAD e.V.

Airport City
Peter-Müller-Straße 16a
40468 Düsseldorf

Tel 0211 93 67 609-0
Fax 0211 93 67 609-9

www.itad.de
info@itad.de

Vorstandsvorsitzender: Gerhard Meier
Geschäftsführer: Carsten Spohn

USt-IdNr. DE185348499
Amtsgericht Würzburg VR 2016

Düsseldorf, 17.09.2020

**Stellungnahme der ITAD zum
Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-
Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften
- „EEG 2021“, Bearbeitungsstand: 14.09.2020**

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des vorgelegten Entwurfs und die
Gelegenheit zur Stellungnahme.

I. Vorbemerkung

Die vom Bundeswirtschaftsministerium eingeräumte Zeit – Montagmorgen
bis Donnerstagnachmittag - ist wenig geeignet, um sich ernsthaft und
fachlich fundiert mit einem derart komplexen und zukunftsweisenden Thema
zu äußern. Dies ist leider in der Energie- und Klimaschutzgesetzgebung keine
Ausnahme, sondern scheint sich zur Regel zu entwickeln. Gerade die
aktuellen Diskussionen beim BEHG zeigen, wenn die Weichen im
Gesetzgebungsverfahren falsch gestellt werden, dies auch gravierende
Auswirkungen auf die nachhaltige (ökonomisch, ökologisch und sozial)
Entwicklung in Deutschland hat. Wir haben die Sorge, dass sich ein langsam
schleichender „Ent-Demokratisierungsprozess“ fortsetzt, indem die
Stellungnahmen von Verbänden nur als lästige Pflichtaufgabe angesehen
werden.

Gerne sind wir bereit, entsprechende Formulierungsvorschläge zu einem
späteren Zeitpunkt einzubringen.

II. Einleitung

Da die Bedeutung der Abfallverbrennungsanlagen aus Energiesicht häufig nur am Rande betrachtet wird, erlauben wir uns hier einen kurzen Überblick zu geben, um die Bedeutung dieser Anlagen im Rahmen des EEG besser einschätzen zu können.

Die Thermischen Abfallbehandlungsanlagen (TAB), zu denen die ITAD insgesamt rund 100 Müllverbrennungsanlagen (MVA/MHKW) und Ersatzbrennstoffkraftwerke (EBS-KW) zählt, sind bundesweit flächendeckend vorhanden – ITAD vertritt hiervon über 80 Anlagen mit weit über 90 % der Kapazität. Hinzu kommen noch die Sonderabfall- (ca. 30 SAV), Klärschlammmono- (ca. 30 KVA) und Altholzverbrennungsanlagen (ca. 60 Altholz-KW). Diese rund 220 Anlagen leisten bereits heute einen signifikanten Beitrag zum integrierten Energiesystem. Sie können bei der weiteren Fortentwicklung einer sektorenübergreifenden Verzahnung der Energiesysteme (Strom-, Wärme- und Wasserstoffnetze) eine bedeutende Rolle spielen. Darüber hinaus werden insb. die TAB zunehmend Systemdienstleistungen für die Übertragungs- und Verteil-Netze aufgrund ihrer installierten Leistung von über 2.000 MW übernehmen.

Die Verbrennung von Abfällen ist ein thermischer Prozess, bei dem Abwärme frei wird. Diese wird im Rahmen eines KWK-Prozesses (direkt an der TAB oder extern über Prozessdampf) genutzt. Die Anlagen müssen auch dann betrieben werden, wenn sie theoretisch keine(n) Wärme/Strom in ein Netz einspeisen können. Die primäre Aufgabe liegt also in der Abfallentsorgung, die Energienutzung ist ein Folgeprozess. Daher dürfen TAB nicht mit konventionellen Kraftwerken gleichgesetzt werden! Die derzeitige Charakteristik/Einstufung von TAB kann wie folgt vorgenommen werden:

- TAB gelten als EEG-Anlagen, erhalten aber keine Vergütung. Daher nehmen viele Anlagen am Herkunftsnachweisverfahren teil.
- Die Grundlastfahrweise von TAB-Anlagen sorgt für eine Strompreissenkung für das Gesamtsystem. Sie ersetzen teurere Kraftwerke, die sonst den Strom produzieren würden. TAB-Anlagen mindern die volkswirtschaftlichen Stromgestehungskosten um ca. 4 Mio. € (in 2016 - Bezugsgröße hier sind 10 TWh Stromerzeugung). Mit weniger Grundlasterzeugung durch andere fossil befeuerte Kraftwerke wird sich dieser Effekt bis zum Jahr 2030 mehr als verdreifachen. Dadurch reduzieren sie den Großhandelsstrompreis um 0,40 €/MWh bis 1,28 €/MWh im Zeitraum von 2016 bis 2030.

(Quelle: Energy Brainpool, Beitrag Thermischer Abfallbehandlung zur Energiewende, Dez. 2016)

- 50 % der extern genutzten Energie wird in Deutschland als EE („biogener Anteil des Abfalls“) eingestuft. Somit wurden lt. AGEE-Stat in 2019 THG-Emissionen eingespart:
 - 4,3 Mio. t CO_{2eq} aus der Bruttostromerzeugung (5.783 GWh)
 - 3,1 Mio. t CO_{2eq} aus dem Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte (14.396 GWh)
- Im Gebäudeenergiegesetz (GEG) wird die Energie aus Abfall als Abwärme anerkannt und mit einem Emissionsfaktor von 20 gr/kWh bewertet.
- Bundesregierung: „Bei der Verbrennung von Abfällen wird der nutzbare fossile Primärenergieanteil des Abfalls im Rahmen von Lebenszyklusanalysen definitionsgemäß bereits den Abfallprodukten zugerechnet. Daher wird der Primärenergiefaktor mit Null angesetzt.“ (Quelle: Deutscher Bundestag, Drucksache 19/18606 vom 17.04.2020)
- Alle Mitgliedsanlagen der ITAD nutzen die Abwärme aus dem Verbrennungsprozess in Form von Prozessdampf, Fernwärme und Strom in unterschiedlichen Konstellationen, wie folgende Aufstellung zeigt:

[MWh]	2016	2017	2018	2019
Wärme (exp.)	8.765.000	8.779.000	8.941.000	9.549.000
Prozessdampf (exp)	13.305.000	11.773.000	11.900.000	12.432.000
Summe Wärme	22.070.000	20.552.000	20.821.000	21.981.000
Strom (prod.)	10.257.000	10.264.000	10.663.000	10.110.000
Strom (exp.)	7.954.000	7.922.000	8.295.000	7.818.000
Anzahl Anlagen	78	78	79	81

III. Entwurf „EEG-2021“ (Stand: 14.09.2020) - Kernpunkte

Aufgrund der zeitlich sehr knapp bemessenen Stellungnahmefrist, beschränken wir unsere nachfolgende Kommentierung auf Ansprache der für unsere Branche wesentlichen Punkte. Bedingt durch die zeitlichen Vorgaben war es dabei nicht möglich, zugleich konkrete Änderungsformulierungen zum Wortlaut des vorliegenden „EEG-2021“-Entwurf vorzulegen. Gerne sind wir bereit, entsprechende Formulierungsvorschläge zu einem späteren

Zeitpunkt einzubringen. Sollten darüber hinaus in den nachfolgenden Kernaspekten Verständnisfehler unsererseits vorkommen, bitten wir dies zu entschuldigen, da aufgrund der Kürze der Zeit keine ausreichende verbandsinterne Diskussion stattfinden konnte.

❖ **Abwärme**

Im vorliegenden Referentenentwurf lautet **§ 1 Absatz 3 (neu)**: „Ziel dieses Gesetzes ist es ferner, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird.“

Hier weist der Gesetzgeber richtigerweise darauf hin, dass der Strom „treibhausgasneutral“ erzeugt werden muss und nicht zwingend aus „Erneuerbaren Energien“ (EE). Daher sollte die Stromerzeugung auch aus der Abwärmenutzung berücksichtigt werden, wie sich dies analog bereits bei der Fernwärmenutzung rechtlich und technisch durchgesetzt hat (s. z.B. Gebäudeenergiegesetz).

Die EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II) gibt in Art. 15 Nr. 3 die entsprechende Rechtsgrundlage: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass (...) Vorschriften für die Integration und den Einsatz von erneuerbarer Energie (...) sowie die Nutzung unvermeidbarer Abwärme und -kälte, vorsehen.“

❖ **Fremd-Steuerung**

In verschiedenen Regelungsbereichen des „EEG-2021“-Entwurfs wird auf die Pflicht zum Einbau auf eine „stufenlose ferngesteuerte Regelung“ hingewiesen, sogar bei KWK-Anlagen (s. § 9 und 10 RefE) und für Bestandsanlagen vor allem im § 100 Abs 4.

Dies müssen wir bei TAB aus den nachfolgenden Gründen entschieden ablehnen und eine Klarstellung bereits im Gesetzestext analog der Begründung dem EEG 2012 fordern:

- Bei TAB handelt es sich um komplexe thermische Anlagensysteme, die einer kontinuierlichen Überwachung und Steuerung des Verbrennungsprozesses bedürfen. Ein externes Eingreifen in diesen Prozess ist immer mit gewissen Risiken verbunden, um den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb nach der 17. BImSchV zu gewährleisten.

- Wird die Anlage extern vom Netzbetreiber „abgefahren“/vom Netz abgeregelt, muss jedoch noch Strom für den genehmigungskonformen und sicheren Anlagenbetrieb vorhanden sein. Dieser notwendige Eigenbedarf muss selbst erzeugt werden können, das heißt keine Regelung der Erzeugungsanlage sondern der Netzeinspeisung! Es stellen sich gravierende Haftungsfragen beim Redispatch, zum einen bei der Einhaltung der strengen Emissionswerte gemäß 17. BImSchV, zum anderen im Bereich „Arbeitsschutz“ (z.B. im Revisionsfall).
- Die Frage der Vergütung beim Redispatch ist bei TAB weitaus komplexer und würde im Vergleich zu anderen EE- oder KWK-Anlagen Anlagen erheblich kostspieliger ausfallen. Kurzfristig können TAB trotz Redispatch weiterhin Abfall verbrennen und die sodann nicht nutzbare Energie (i.d.R. Dampf bei 400 °C und 40 bar) kann teilweise über eine Reduzierstation bzw. über einen Luftkondensator "vernichtet" werden. Bei längeren Abregelungen (jeweils abhängig von der individuellen Anlagenkonzeption) muss dann jedoch die zu verbrennende Abfallmenge zwingend aus technischen Gründen reduziert werden. Zusätzlich zu den entgangenen Energieerlösen bedeutet dies für TAB somit auch einen - anlagenbedingt individuellen - Erlösverlust für nicht verbrannte Abfallmengen. Bei Redispatch von TAB müssen darüber hinaus ein anteiliger Wertersatz gemäß AfA sowie weitere individuelle Zusatzkosten berücksichtigt werden.
- Mit dem BDEW- Branchenleitfaden "Vergütung von Redispatch-Maßnahmen" wurden die gesetzlichen Vorgaben und dabei insbesondere auch die Belange der TAB nur unzureichend umgesetzt seine Verbindlichkeit mit Beschluss des OLG Düsseldorf vom 12.08. 2020 aufgehoben worden ist. Eine Korrektur ist zwingend in Abstimmung mit den Fachverbänden erforderlich.
- Nach Abfallrecht muss bei TAB ein gewisser ambitionierter Leistungsindikator für die energetische Verwertung von Abfall erreicht werden (R1-Wert nach EU-Abfallrahmenrichtlinie - Art. 3 Abs. 15). Bei länger anhaltenden Abregelungsmaßnahmen wird somit weiterhin Abfall verbrannt, jedoch nicht mit Energienutzung, sodass die Gefahr besteht, den R1-Wert nicht zu erreichen - dies hätte gravierende ökonomische und auch nachteilige ökologische Auswirkungen.
- Die meisten TAB werden als KWK- Anlagen betrieben. Hier können neben technischen Problemen bei schnellen Abregelungen Zusatzkosten bzw. entgangene Erlöse für Wärme hinzukommen. Im

Worstcase kann die Fernwärme-/Prozessdampfversorgung nicht mehr aufrechterhalten werden. Dies kann bei Take-or-Pay Verträgen zu Schadensersatzanforderungen führen.

Viel zielführender ist nach unserer Auffassung der Ansatz „Nutzen statt Abregeln“. Durch technische Aggregate, wie Elektrolyseure und Power-to-Heat in Kombination mit Wärmespeicher für die Fernwärme, lassen sich Systemdienstleistungen gerade am TAB-Standort gut verwirklichen.

Eine „stufenlose ferngesteuerte Regelung“ ist daher aus den oben genannten Gründen abzulehnen. Da die TAB im „365/24-Betrieb“ arbeiten, ist die Warte auch immer erreichbar, sodass auch ein intelligentes Meldewesen (Netzbetreiber-TAB) ausreichend ist, um im Extremfall die TAB eigenverantwortlich und abgestimmt vom Netz zu nehmen.

❖ **Speicher**

Bedauerlicherweise bleibt das EEG 2021 bezüglich „Speicher“ deutlich hinter den europäischen Vorgaben zurück. Mit Ablauf der Umsetzungsfrist für die Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie ((EU)2019/944) am 01.01.2021 und die Erneuerbare Energien Richtlinie (2009/28/EG) am 01.07.2021 steht das deutsche Recht im Widerspruch zu den europäischen Vorgaben:

- keine Doppelbelastung von gespeichertem Strom mit der EEG-Umlage
- ein Recht auf Multi-Use, das heißt, eine Modifikation des Ausschließlichkeitsprinzips für Speicher. Gespeicherter „grüner Strom“ muss „grün“ bleiben dürfen, auch wenn der Speicher Systemdienstleistungen erbringt.

Speicher müssen als eigenständiger Baustein im Energiesystem etabliert werden, neben der Erzeugung und den Netzen.

❖ **Elektrolyseure**

Um die Wasserstoffwirtschaft in Deutschland aufzubauen, bedarf es umfangreicher Änderungen im Energierecht. Das Konsultationsverfahren zu Wasserstoffnetzen, an dem sich die ITAD beteiligt hat, ist hierzu ein wesentlicher Schritt.

Im EEG 2021 fehlen jegliche Grundlagen für den wirtschaftlichen Betrieb von Elektrolyseuren. Der Strom für den Elektrolyseur, ob Eigenstrom aus der TAB oder „Netzstrom“ bzw. „Überschussstrom“ (im Rahmen von Systemdienstleistungen), muss ohne EEG-Umlage nutzbar sein.

Die Schaffung des neuen Tatbestands für Landstrom für die Seeschifffahrt in der Besonderen Ausgleichsregelung könnte als „Blaupause“ für Elektrolyseure verwendet werden.

❖ **„Ü20-Anlagen“**

Volkswirtschaftlich und energiepolitisch ist der Weiterbetrieb bzw. Repowering von „Ü20-Anlagen“ zu sichern.

Bei Anlagen, die Abfälle einsetzen, müssen jedoch neben den Kriterien des Abfallrechts und der nachhaltigen Nutzung auch mögliche Marktverwerfungen berücksichtigt werden („... die keine erheblichen Verzerrungen auf den Märkten für (Neben-) Produkte, Abfälle oder Reststoffe bewirken.“ Erwägungsgrund Nr. 37 der RED II).

Abgeschriebene Anlagen, in denen Abfälle verstromt werden und die aus der EEG-Förderung fallen, dürfen keine Anschlussförderung erhalten, dies gilt insbesondere für Altholzverbrennungsanlagen. Gewisse Ausnahmen sollten nur bei hocheffizienten Biomasse-Vergärungsanlagen im KWK-Betrieb zulässig sein.

❖ **Herkunftsnachweise**

Die Umsetzung der EU-Vorgaben gemäß Art. 19 RED II sind im § 79 Absatz 2 Satz 1 RefE „EEG 2021“ unseres Erachtens nicht ausreichend umgesetzt. Die RED II bezieht sich auch auf „die Menge erneuerbarer Energie im Energiemix“, umfasst somit nicht nur Strom, sondern soll auch auf andere Energieträger (z. B. Wasserstoff) anwendbar sein.

❖ **„Advanced-Fuel“**

Die Vorgaben der RED II Art. 2 Nr. 35. „wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe“ flüssige und gasförmige Kraftstoffe, die aus flüssigen oder festen Abfallströmen nicht erneuerbaren Ursprungs, die für eine stoffliche Verwertung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG nicht geeignet sind, hergestellt werden, sowie aus Gas aus der Abfallverarbeitung und Abgas nicht erneuerbaren Ursprungs, die zwangsläufig und unbeabsichtigt infolge der Produktionsprozesse in Industrieanlagen entstehen;“ werden im EEG 2021 Art. 17 nicht entsprechend umgesetzt.

❖ **Innovationsausschreibungen**

Bis zum Jahr 2021 sind 1,15 GW zu installierender Leistung in den Innovationsausschreibungen festgeschrieben. Im „EEG 2021“ ist eine Weiterführung für die Folgejahre bis 2028 geplant. Eine Änderung der technischen Vorgaben sieht die Novelle bislang nicht vor. Dies ist aber dringend erforderlich, da TAB durch das Ausschließlichkeitskriterium (§ 2 Abs. 1b Innovationsausschreibungsverordnung) ausgenommen sind. Aber gerade TAB tragen durch die Innovationskraft (s. H2 Produktion und Nutzung für Busse in Wuppertal, CCU Projekt in Salzbergen und Zella Mehliis) zum Aufbau des zukunftsfähigen Energiesystems bei.

❖ **EEG-Eigenstrom Nachweis**

Die Bundesnetzagentur stellt fest: „Die gesetzlichen Regelungen zur EEG-Umlagepflicht sind in ihren Details komplex und werfen in der Praxis zahlreiche Fragen auf. Das trifft insbesondere auf den Bereich der Eigenversorgung zu.“ Leider wird im RefE „EEG 2021“ die Chance vertan, hier eine pragmatische Lösung anzubieten. Bei unseren TAB-Betreibern besteht große Rechtsunsicherheit und ein hoher Verwaltungsaufwand um die Regelungen der EEG-Umlagepflicht umzusetzen.

❖ **Biomasse**

An dieser Stelle verweisen wir nochmals auf unsere Einleitung. In TAB werden biogene Abfälle nachhaltig behandelt, um klimaneutrale Energie bereitzustellen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Energiestatistik der AGEE-Stat „Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland“ (Feb. 2020) und der jährlichen Veröffentlichung des UBA „Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger“ (CLIMATE CHANGE 37/2019).

Die häufig getätigte Aussage, dass die Bioabfälle im Restabfall durch die Entsorgung in Müllverbrennungsanlagen „verloren“ seien, wird durch die folgenden Abbildungen des UBA (CLIMATE CHANGE 37/2019) widerlegt:

Abbildung 6: Spezifische Treibhausgasbilanz der Brutto-Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Jahr 2018 nach Energieträgern

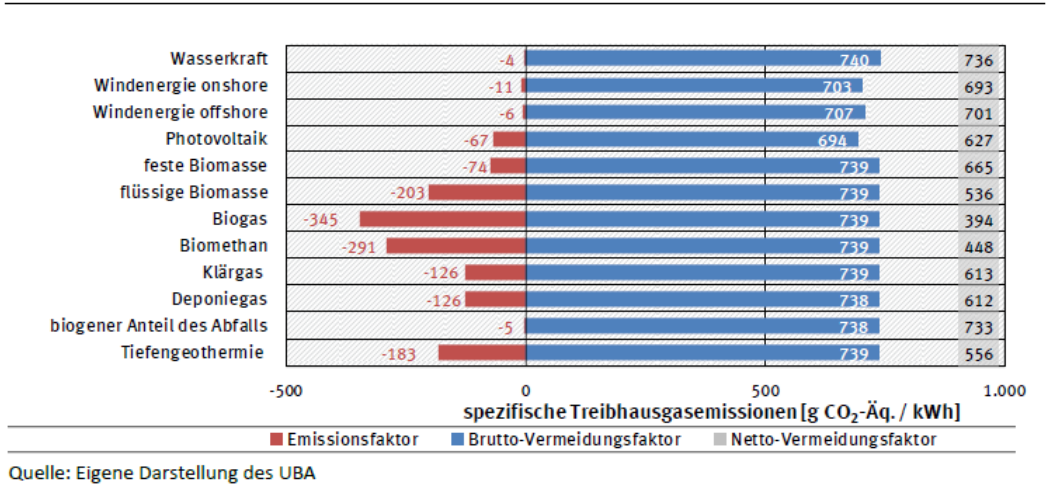
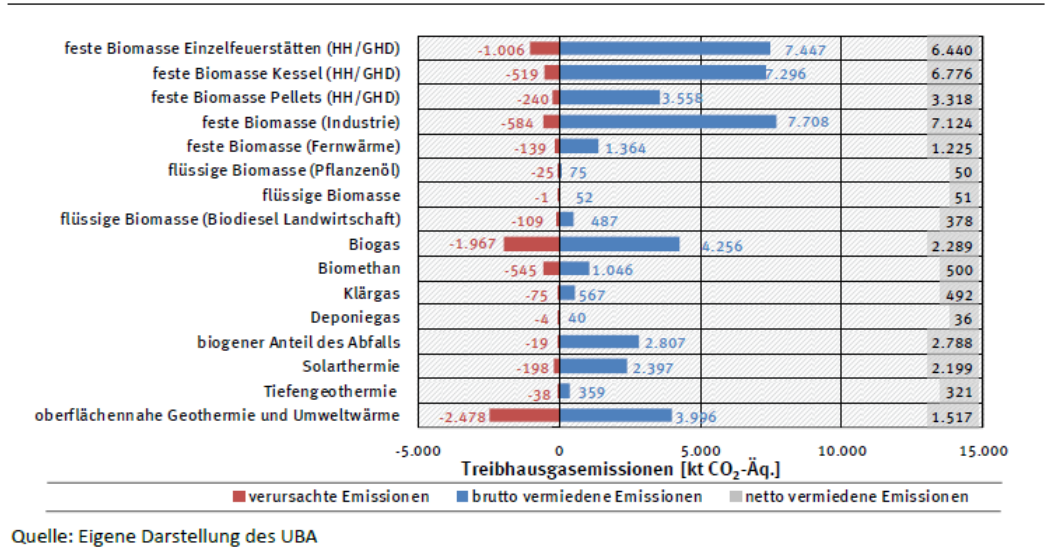


Abbildung 7: Durch die Wärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien vermiedene und verursachte Treibhausgasemissionen im Jahr 2018 nach Energieträgern



Gerade der biogene Anteil in der TAB hat im Vergleich zu anderen Bionutzungsverfahren einen hohen CO₂eq-Netto-Vermeidungsfaktor.

Generell sollten für EE-Anlagen mit Biomasse als Input, die nach dem EEG gefördert werden, nur Zuschläge gewährt werden, wenn die Biomasse möglichst effizient und klimafreundlich genutzt wird. Hierzu gehört u.E., dass eine Förderung nur gewährt werden kann, wenn es sich gleichzeitig um KWK-Anlagen handelt. Dementsprechend sollte der § 44 c) RfE „EEG-2021“ angepasst werden. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Kernpunkt „Ü20-Anlagen“.

Im RefE „EEG-2021“ wird auf S. 149 Folgendes beschrieben:

Durch § 100 Absatz 2 Nummer 10 EEG 2021 wird das neue System der Reduzierung der Vergütung beim Einsatz von bestimmten Bioabfällen in § 39i Absatz 3 EEG 2021 auch auf Anlagen umgestellt, die bereits einen Zuschlag erhalten haben. Auch für diese Anlagen gilt, dass nicht mehr auf einen überwiegenden Einsatz der Bioabfallstoffe abgestellt wird, sondern auf den anteiligen Ansatz. Aus Gründen des Vertrauensschutzes bleibt die Höhe des reduzierten anzulegenden Wertes für diese Anlagen jedoch gleich.

Aufgrund der Kürze der Zeit und der Komplexität konnten wir diese Novellierung noch nicht ausreichend dahingehend prüfen, welche Auswirkung auf die TAB zu erwarten sind. Zu prüfen ist hier insbesondere, ob Kraftwerke (Mitverbrennung) oder ausgeforderte Biomasse-Verbrennungsanlagen (i. W. Altholzverbrennungsanlagen der 17. BImSchV) gegenüber den TAB eine marktverzerrende Begünstigung erlangen können – was unsererseits natürlich entschieden abzulehnen wäre.

Im **Unterabschnitt 6** regen wir an, gleiche Begrifflichkeiten zu verwenden:

Unterabschnitt 6

Ausschreibungen für Biomethananlagen in der Südregion

§ 39j Anwendbarkeit des Unterabschnitts 5

§ 39k Gebote für Biomasseanlagen in der Südregion

§ 39l Höchstwert für Biomasseanlagen in der Südregion

§ 39m Besondere Zahlungsbestimmungen für Biomethananlagen in der Südregion

❖ **Sektorenbetrachtung**

Die sektorenübergreifende Betrachtung wird immer notwendiger, da die Systeme zusammenwachsen: KWK, PtX, Wasserstoffwirtschaft, H₂/Strom/Advanced Fuels für Verkehr, etc. dies lässt sich schon jetzt bei den TAB erkennen:

- Wird mehr Fernwärme eingespeist, reduziert sich die Stromerzeugung
- Wird Strom abgeregelt (Redispatch) muss die FW-Versorgung aufrecht erhalten bleiben

- Strom wird „verschenkt“/abgeregelt/„vernichtet“ obwohl Elektrolyseure/PtH in der Lage wären, diesen zu nutzen.

Die Bundesregierung muss eine realistische Abschätzung des Stromverbrauchs 2030/2050 vornehmen, die die Mehrbedarfe durch Wärmepumpen, E-Autos und PtX berücksichtigt. Nur so lässt sich vermeiden, dass es bereits in wenigen Jahren eine Stromerzeugungslücke gibt, die den zügigen Ausstieg aus den fossilen Energieträgern blockieren könnte und zu Fehlallokationen führt.

Das Energierecht muss so geändert werden, dass das sektorenübergreifende Zusammenspiel von Strom, Wärme und Gasen gemeinsam, widerspruchsfrei und technologieoffen anhand von Nachhaltigkeitskriterien und Versorgungssicherheit gewürdigt wird. Eine an den zuvor genannten Zielen orientierte Reform der staatlich induzierten Bestandteile am Energiepreis muss erfolgen.

❖ **Wasserstoffwirtschaft**

Der Aufbau der Wasserstoffwirtschaft wird nicht ausreichend geregelt, s. auch obige Ausführungen zum Kernpunkt „Elektrolyseure“. Gerade Elektrolyseure sind ein Paradebeispiel der Sektorenkopplung (Nutzung bei H₂-Tankstellen, Abwärmenutzung, bidirektionale Ein-/Aus-Speisung in H₂-Netze, Betrieb mit Fremdbezug/Eigenstrom, als Netzdienstleister, als Speicher für die Rückverstromung, H₂ Netz mit Kavernen statt/zuzüglich Übertragungsnetze).

Die rechtlichen Schnittstellen beim Betrieb eines Elektrolyseurs müssen noch aufeinander angepasst werden – Strom für den Betrieb und Einspeisung in Gasnetze (hierzu wurde eine Konsultation „H₂ Netze“ bei der BNetzA begonnen).

Die bestehenden Regelungen im EEG 2021 sind wenig ambitioniert, die Wasserstoffwirtschaft zum Erfolg zu bringen. Um die gewünschten Ziele zu erreichen, müssten einerseits wasserstoffspezifische Regelungen formuliert, andererseits aber auch die Schnittstellen zu anderen Sektoren aufeinander abgestimmt werden.

Die bisherige Technologiebindung/„Farbenlehre“ (Einstufungssystematik von H₂ in unterschiedliche Kategorien, je nach Klimarelevanz) für eingespeisten Wasserstoff (Wasserstoff aus Elektrolyse mit überwiegend erneuerbarem Strom) muss zunächst aufgehoben werden. Die Einspeisung, der Transport und die Speicherung von Wasserstoff muss unabhängig von der Art seiner Erzeugung erlaubt werden. Dazu bedarf es der Streichung der hinderlichen

Technologiebindung aus der Gasdefinition des EnWG. Weitere Ansätze liefern die Rechtsgutachten von IKEM (beauftragt von Nowega/GET H2) und bbh (beauftragt von Hydrogen Europe AISBL und GEODE AISBL) sowie weiterer Verbändepositionen (BDEW, etc.).

Daher muss eine Befreiung der Produktion von grünem Wasserstoff von der EEG-Umlage, Steuern und Abgaben erfolgen.

IV. Schlussbemerkung

ITAD unterstützt das politische Ziel der Treibhausgasneutralität bis spätestens 2050. Auf dem Weg zur Defossilisierung muss auch die Frage beantwortet werden: Woher nehmen zukünftig den Kohlenstoff? – auch in einer defossilisierten Gesellschaft benötigen wir Kohlenstoff für die organische Chemie sowie für gewisse Verkehrsanwendungen. Die TAB können hier einen Anteil an der Schließung von Kohlenstoffkreisläufen beisteuern. Mit der Abscheidung von CO₂ aus dem Reingas und H₂ mittels Power-to-X (PtX) können Grundchemikalien (z. B. Methanol) erzeugt werden. Die TAB wären zukünftig ein Marktteilnehmer in der Wasserstoffwirtschaft (mit separaten Wasserstoffnetzen mit bidirektionaler Einspeisung).

Vor dem Hintergrund einer weitgehenden Defossilisierung scheint ein Zusammenwachsen der Sektoren Strom, Wärme, Gas und Verkehr, aber auch Abfall und Abwasser, immer notwendiger. Der Gesetzgeber sollte hier Verbesserungen herbeiführen, indem er eine Entlastung des Stromsektors sowie ggf. auf eine stärkere Belastung fossiler Endenergieträger umsetzt.

Dies gelingt aber nur, wenn die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen vorliegen und tragbare Geschäftsmodelle entlang der Wertschöpfungsketten für alle Beteiligten aufgebaut werden können, flankiert von politischen Zielvorgaben.

Für eine Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Verfahren danken wir.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Meier
Vorstandsvorsitzender ITAD e.V.



Martin Treder
Stellv. Geschäftsführer
Energie, Klima, Nachhaltigkeit